



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-3994 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zl. 59 067/43-II/13/86

Betr.: Schriftliche parlamentarische Anfrage  
der Abgeordneten KRAFT und Kollegen  
vom 19.2.1986, betreffend Erhebungen  
im Zusammenhang mit angeblichen il-  
legalen Waffengeschäften (Nr. 1877/J).

1819 IAB

1986 -03- 27

zu 1877 J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Abgeordneten KRAFT und Kollegen  
am 19.2.1986 an mich gerichteten schriftlichen Anfrage Nr.  
1877/J-NR/1986, betreffend "Erhebungen im Zusammenhang  
mit angeblichen illegalen Waffengeschäften", beehre ich  
mich mitzuteilen:

- I. Die Bewilligung zur Ausfuhr von Kriegsmaterial wird gemäß  
den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus-  
und Durchfuhr von Kriegsmaterial vom Bundesminister für  
Inneres erteilt. Jede solche Bewilligung stellt den Ab-  
schluß eines auf Grund eines Parteiantrages eingeleiteten  
Verwaltungsverfahrens dar.

Die Geheimhaltung sowohl des Standes als auch des konkreten Ausgangs solcher Verwaltungsverfahren ist einerseits im Hinblick auf das wirtschaftliche Interesse der betreffenden österreichischen Unternehmen (Verhinderung von Informationen insbesondere an ausländische Konkurrenten) und andererseits durch das wesentliche Interesse der Empfangsländer am Nichtbekanntwerden von Veränderungen ihres Verteidigungspotentials unbedingt geboten.

Es ist daher festzuhalten, daß gewünschten Auskünften einschlägiger Art an sich die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entgegensteht.

In diesem Zusammenhang wäre auch darauf hinzuweisen, daß die gemäß § 3 a (1) des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl.Nr. 540/1977, i.d.F. BGBl.Nr. 358/1982, seitens der Bundesregierung zu erstattende Übersicht der Ausfuhren von Kriegsmaterial - lediglich - nach Kriegsmaterialarten und geographischen Regionen zu gliedern ist. Im diesbezüglichen Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten über den Antrag der Abgeordneten Dr. FISCHER und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial geändert wird (vgl. 1149 Blg. NR XV.GP), heißt es dann u.a., daß dieser auf Grund entsprechender Meldungen der Waffenexporteure zu erstattende Bericht so gestaltet sein soll, daß daraus den Bestimmungsländern kein Verteidigungsrisiko erwächst; es soll sich also um Globalangaben handeln. Weiters stellt der Ausschuß zu § 3 a fest,

- 3 -

daß bei der Berichterstattung auf die Kriterien der Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG Bedacht genommen werden soll.

In der Vergangenheit habe ich mich stets - auch in bezug auf das in der Anfrage angesprochene Waffengeschäft - an dieses Prinzip gehalten.

Bei jeder gebotenen Gelegenheit, insbesondere bei Pressekonferenzen und Interviews habe ich stets nachdrücklich genauestens erklärt, daß der Bundesregierung keine illegalen Waffengeschäfte bekannt sind, daß sie Bewilligungen für Waffenexporte nur nach strengster Prüfung und unter genauester Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erteilt hat und jeden in den Medien geäußerten Verdacht einer Umgehung der österreichischen Ausfuhrbestimmungen für Kriegsmaterial überprüft hat. Darüber hinausgehende Angaben dürfen aus den oben angeführten Gründen nicht gemacht werden. Um die Opposition lückenlos über sämtliche Verwaltungsverfahren gemäß den Bestimmungen über die Ein-, Aus- und Durchführung von Kriegsmaterial informieren zu können, habe ich bereits Ende Jänner die Einberufung einer Sitzung des Rates für Auswärtige Angelegenheiten angeregt. Nach einer Verschiebung fand diese Sitzung am 28.2. 1986 statt. In dieser Sitzung war es mir im Hinblick auf einen entsprechenden Vertraulichkeitsbeschluß möglich, in der Angelegenheit detaillierte Informationen zu geben.

- 4 -

Da in der weiteren Folge über das in Rede stehende Waffengeschäft trotz des Vertraulichkeitsbeschlusses von den Medien ziemlich weitgehende Informationen gebracht wurden, habe ich mich entschlossen, auch in meiner schriftlichen Anfragebeantwortung die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

Ich erlaube mir aber mit aller Deutlichkeit festzustellen, daß aus dieser Vorgangsweise für allfällige zukünftige vergleichbare Anlaßfälle kein Präjudiz abgeleitet werden kann.

- II. Bevor ich auf die einzelnen Fragen konkret eingehe, erlaube ich mir zunächst eine zusammenfassende Darstellung des Ablaufes des behördlichen Verfahrens bzw. der sonst im Zusammenhang mit dem bewußten Waffengeschäft der Firma NORICUM getroffenen Maßnahmen zu geben:

Am 20.11.1984 beantragte die Firma NORICUM die Erteilung der Bewilligung zur Lieferung von Kanonen nach Libyen. Diese Bewilligung wurde seitens des Bundesministeriums für Inneres nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens bzw. Herstellung des Einvernehmens mit den mitbeteiligten Ressorts (vgl. bitte § 3 Abs. 1 des Kriegsmaterialausfuhrgesetzes) am 7.3.1985 erteilt und mit 1.4.1986 befristet.

Gleichzeitig wurde die Firma NORICUM darauf hingewiesen, daß gemäß § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 18.10.1977, BGBl.Nr. 540/1977, über die Ein-, Aus- und Durchfuhr

- 5 -

von Kriegsmaterial in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 358/1982, die Bewilligung zu widerrufen ist, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind.

Am 8.7.1985 übermittelte das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten Unterlagen, aus denen im wesentlichen zu entnehmen war, daß in Athen ein iranischer Vermittler behauptet habe, den Verkauf einer Anzahl von Kanonen österreichischer Erzeugung über den "Umweg" Japan in den Iran entriert und damit einen Provisionsanspruch erworben zu haben.

Da ein Antrag auf Bewilligung eines Exportes nach Japan oder in ein anderes fernöstliches Land niemals gestellt worden war, galt es zu überprüfen, ob sich diese Angaben nicht auf das eingangs erwähnte und bereits bewilligte Waffengeschäft beziehen könnten. Die Art des Kriegsmaterials stimmte überein, nicht jedoch das Empfangsland. Aus diesem Grund wurde noch am 8.7.1985 zwischen dem Bundesministerium für Inneres und der Geschäftsleitung der Firma NORICUM ein sofortiger Stop der Auslieferung des Kriegsmaterials (die zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen hatte) vereinbart und die Vorlage einer Endverbrauchsbescheinigung verlangt.

Diese Bescheinigung, die von der zuständigen libyschen Militärbehörde ausgestellt war und auch einen Überbeglaubigungsvermerk der österreichischen Botschaft in Tripolis enthielt, wurde bereits am 9.7.1985 überbracht und dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und dem Bundeskanzleramt mit Hinweisen auf

- 6 -

- 6 -

die Angaben aus Athen zur Prüfung übersandt. Die Bescheinigung wurde in Ordnung befunden. Mangels Vorliegen von Anhaltspunkten für ein unkorrektes Verhalten der Firma NORICUM wurde dem Unternehmen am 16.7.1985 mitgeteilt, daß nunmehr die Auslieferung des Kriegsmaterials erfolgen könne.

Nach neuerlichen Behauptungen über angebliche illegale Waffengeschäfte der Firma NORICUM mit dem Iran in einem Artikel eines am 28.8.1985 erschienenen Magazins, beobachtete am 3.10.1985 der österreichische Handelsdelegierte in Tripolis die Ankunft einer Teilsendung des Kriegsmaterials im Hafen von Tripolis.

Am 20.9.1985 erstatteten die rechtsfreundlichen Vertreter der Firma NORICUM gegen die Journalisten Otto Grüner und Burkhardt List beim Landesgericht für Strafsachen Wien Privatanklage wegen des Verdachtes der Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses (§ 123 StGB).

Am 26.9.1985 erstattete der "BASTA"-Redakteur Burkhardt List unter Bezugnahme auf einen im Magazin "BASTA", Heft Nr. 10/85, erschienenen Artikel bei der Staatsanwaltschaft Wien gegen die beiden Repräsentanten der Firma NORICUM, Mag. Peter UNTERWEGER und Johann EISENBURGER, Anzeige wegen angeblicher illegaler Waffenexporte in ein kriegsführendes Land (Iran). Unter einem übergab er vier Fotos und zwei Frachtbriefkopien als angebliches Beweismaterial. Am 1.10.1985 wurde diese Strafanzeige von der Staatsanwaltschaft Wien an die Staatsanwaltschaft Linz abgetreten.

- 7 -

- 7 -

Am 24.1.1986 erstattete ein "BASTA"-Redakteur bei der Staatsanwaltschaft Wien unter Hinweis auf die als "Extra-Dossier" bezeichnete Beilage zur Ausgabe Nr. 2/86 des Magazins "BASTA" eine weitere Anzeige. Am 27.1.1986 wurde diese Anzeige von der Staatsanwaltschaft Wien an die Staatsanwaltschaft Linz im Nachhang zur Anzeige vom 26.9.1985 abgetreten. Der genaue Inhalt dieser Anzeige ist den Sicherheitsbehörden nicht bekannt.

Aufgrund der erstatteten Anzeigen ergingen seitens der Staatsanwaltschaft Linz laufend Erhebungsaufträge an die BPD-Linz wegen des Verdachtes nach § 320 Z 3 StGB. Die BPD-Linz ist diesen Erhebungsaufträgen jeweils umgehend nachgekommen.

Im Hinblick auf den zum Jahreswechsel 1985/1986 im Mittelmeer entstandenen gefährlichen Spannungszustand wurde am 3.1.1986 zwischen dem Bundesministerium für Inneres und der Firma NORICUM ein (weiterer) unbestimmter Lieferstop vereinbart.

### III. Zu den einzelnen Fragepunkten:

Zu Frage 1): Über das behauptete illegale und nach den mir bis heute vorliegenden Unterlagen als legal anzusehende Waffengeschäft wurde ich am 8.7.1985 informiert.

Zu Frage 2) und

3) Ein diesbezügliches an das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten gerichtetes Fernschreiben des damaligen österreichischen Botschafters in Athen, Dr. Herbert AMRY, ist mir am 8.7.1985 zugegangen.

Bezüglich seines Inhaltes siehe Punkt II.

Zu Frage 4) und

5):

Vor der am 7.3.1985 erfolgten Erteilung der in der Einleitung erwähnten Ausfuhrbewilligung habe ich weder ein Fernschreiben noch sonst einen Hinweis auf eine Unkorrektheit dieses Waffengeschäftes erhalten. Hingegen habe ich bereits am Tage des Erhaltes des Fernschreibens Botschafters Dr. AMRY (8.7.1985) den Stop der Auslieferung des Kriegsmaterials veranlaßt.

Zu Frage 6):

Ja

Zu Frage 7):

Ein am 9.8.1985 mit der Witwe und mit der Tochter des Botschafters Dr. AMRY geführtes Gespräch ergab keine Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden am Tode Dr. AMRY's.

Zu Frage 8):

Diese Darstellung ist teilweise richtig. Richtig ist, daß ich mir vom Verwaltungsattaché der österreichischen Botschaft Athen, HACKENBERG, am 13.8.1985 seine Eindrücke über den Tod des Botschafters Dr. AMRY schildern ließ. Seine Mitteilungen ergaben keine neuen Erkenntnisse.

Zu Frage 9) bis

12):

Bei dieser Tonbandaufnahme handelte es sich um eine unübliche Privatinitiative von Botschafter Dr. AMRY. Folglich wurde mir das Tonband auch nicht im Dienst- oder Amtswege übergeben.



Zu Frage 13) und

14): Diesbezüglich darf ich auf die der Anfragebeantwortung vorangestellte Sachverhaltsdarstellung hinweisen. (Vgl. insbesondere die unter Befassung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und des Bundeskanzleramtes erfolgte Überprüfung der vorgelegten Endverbrauchsbescheinigung)

Zu Frage 15): Nein.

Zu Frage 16) und

17): Auf die negative Antwort zur Frage 15) darf hingewiesen werden.

Zu Frage 18):

Auch hinsichtlich dieser Frage darf ich auf die einleitende Sachverhaltsdarstellung verweisen.

Zu Frage 19) und

20): Seitens des Bundesministeriums für Inneres wurden der Staatsanwaltschaft Linz alle dem Bundesministerium für Inneres zur Verfügung stehenden Unterlagen übermittelt.

Zu Frage 21):

Nein, da eine firmeninterne Untersuchung nicht Gegenstand des behördlichen Verfahrens ist.

Zu Frage 22) und

23): Auf die negative Antwort zu Frage 21) darf hingewiesen werden.

Zu Frage 24) bis

26): Seitens der Staatsanwaltschaft Linz wird laufend die Bundespolizeidirektion Linz zu den

- 10 -

entsprechende Ermittlungen, insbesondere der Beischaffung der in Betracht kommenden Geschäftsunterlagen und der Befragung der Verantwortlichen der Firma NORICUM zum Sachverhalt, herangezogen.

Zu Frage 27): Soweit mir bekannt, wurden diese Personen bereits befragt.

Zu Frage 28) bis

31): Das Ergebnis dieser Ermittlungen ist mir noch nicht bekannt. Im übrigen darf ich auf die Gerichtsanhängigkeit der Angelegenheit hinweisen.

Zu Frage 32) bis

23): Meine Aussage in bezug auf die Berichterstattung eines Teiles der Medien im Zusammenhang mit angeblich illegalen Waffengeschäften war nicht

- 11 -

- 11 -

als Vorwurf eines strafbaren Verhaltens anzusehen sondern war Ausdruck meiner Empörung darüber, daß der Bundesregierung bzw. mir, die wissenschaftliche Duldung ungesetzlicher Kriegsmaterialausfuhren zugeschrieben wird.

Apodiktische Behauptungen wie zum Beispiel:

"die Bundesregierung hat seit September ein VOEST-Geschäft mit dem Iran gedeckt", "Österreich liefert Waffen an den Irak" und "VOEST-Kanonen im Golf-Krieg im Einsatz" haben außerdem zu schweren Schädigungen des Rufes der österreichischen Exportwirtschaft und zu einer empfindlichen Verminderung der Wettbewerbschancen geführt.

Überdies haben Regierungen anderer Staaten unter Berufung auf österreichische Presseberichte ihre diplomatischen Vertreter angewiesen, in Wien vorstellig zu werden, so daß eine Stellungnahme eines Mitgliedes der Bundesregierung geradezu notwendig war.

25. März 1986

